



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON VB5
REFERAT/PROJEKT Referat V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-4904 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 26. März 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Stellungnahme der Verbände zu verschiedenen Referentenentwürfen**

BEZUG Ihr Antrag vom 8. März 2018

GZ **V B 5 - O 1319/18/10033**

DOK **2018/0234389**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 8. März 2018 ist im Bundesministerium der Finanzen eingegangen und wird im Referat V B 5 unter dem o. g. Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie bitten um Mitteilung, sofern die Bearbeitung Ihres Antrages gebührenpflichtig sein wird.

Der Bearbeitungsaufwand wird voraussichtlich über das hinausgehen, was noch unter eine gebührenfreie Bearbeitung eines IFG-Antrags fällt. Dies wäre z. B. bei einer Bearbeitungsdauer von maximal einer halben Stunde noch anzunehmen. Darüber hinausgehende Bearbeitungszeiten fallen nicht mehr in den Bereich einer einfachen Auskunft.

Nach § 10 Absatz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben. Bei einer Herausgabe bzw. Teilherausgabe von Informationen können gemäß § 10 IFG i. V. m. Anlage Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 zu § 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) Gebühren von 15,00 bis 500,00 Euro für das Heraussuchen der Unterlagen, die Antragsprüfung, eine möglicherweise durchzuführende

Seite 2 Beteiligung Dritter - was zu Ihrem Antrag erforderlich ist - oder ggf. vorzunehmende Schwärzungen anfallen.

Ob und in welcher Höhe Gebühren und Auslagen tatsächlich anfallen, kann allerdings erst mit Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden. Das wird auf der Grundlage des § 10 IFG und der Informationsgebührenverordnung erfolgen.

Ich bitte Sie daher um Mitteilung, ob Sie an Ihrem Antrag trotz der Entstehung möglicher Gebühren festhalten möchten. Sollte ich **bis zum 12. April 2018** von Ihnen keine Antwort erhalten haben, gehe ich davon aus, dass die weitere Bearbeitung nicht erwünscht ist und Sie an Ihrem Antrag nicht länger festhalten wollen.

Diese Mitteilung ist keine Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies steht erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte fest.

Sollten Sie an Ihrem Antrag festhalten, weise ich darauf hin, dass das Verwaltungsverfahrensgesetz grundsätzlich für auf Antrag zu führende Verfahren die Klarheit der Identität von Antragstellerinnen und Antragstellern fordert und bitte Sie daher um Mitteilung einer zustellfähigen Postanschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Kemper

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.